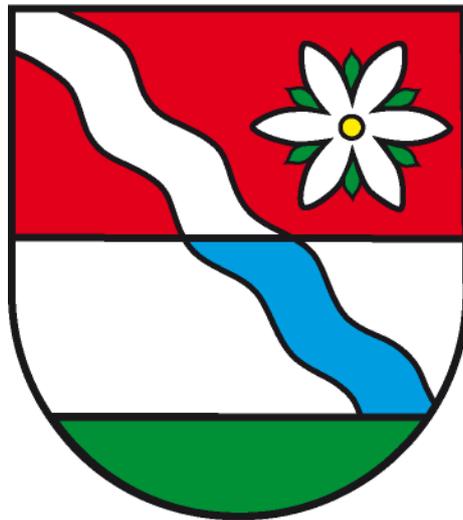


Gemeinde Messen

Gemeindeordnung

Gültig ab 1. Januar 2017



Gemeinde Messen
Hauptstrasse – 3254 Messen
Tel 031 / 765 53 19 – Fax 031 / 765 53 75
verwaltung@messen.ch
www.messen.ch

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹Die Gemeinde Messen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

²Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

2.2. Datenschutz und Bevölkerungsinformation

§ 6 GG

§ 5

¹Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

²Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

²Eingehendere Regelungen sind in dem vom Gemeinderat beschlossenen Organisationshandbuch der Gemeinde festgehalten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

⁵Jährlich finden in der Regel zwei Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung statt.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend oder vertreten sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

²Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 18

¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§§ 54;103 GG

§ 19

¹An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporzahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

³Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode bestimmen.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 23 hiernach übersteigen.

⁴ BGS 131.1; GG

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§§ 67 f GG

§ 22

¹Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

²Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er erlässt ein Geschäftsreglement und ein Reglement über die Ausgaben-, Visums- und Unterschriftsberechtigung.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 100'000.-- pro Sachgeschäft;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 20'000.-- pro Sachgeschäft.

⁵ BGS 131.1; GG

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

¹Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Präsidiales;
- b) Finanzen;
- c) Bau;
- d) Umwelt;
- e) Gesellschaft.

²Jedem Mitglied des Gemeinderates wird ein Ressort zur Bearbeitung und Antragstellung an den Gemeinderat zugewiesen.

³Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Ressorts richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Organisationshandbuch der Gemeinde.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 25

¹Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

| Kommission: | Mitglieder: |
|----------------------------|-------------|
| a) Wahlbüro | 7 |
| b) Baukommission | 7 |
| c) Umweltkommission | 7 |
| d) Feuerwehrkommission | 10 |
| e) Gesellschaftskommission | 7 |

²Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

³Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

4.2. Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen im Allgemeinen

§§ 101 ff. GG

§ 26

Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen richten sich nach den einschlägigen Gesetzen und Reglementen. Sie sind im Organisationshandbuch der Gemeinde in Form von Steckbriefen zusammengefasst.

4.3. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff. GG

§ 27

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

²Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Vorschläge zur Behebung von festgestellten Mängeln.

4.4. Wahlbüro

§ 28

¹Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

²Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.4. Baukommission

§ 29

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz⁸, den baurechtlichen Erlassen der Gemeinde⁹ sowie den Aufgaben im Bereich Gemeindeliegenschaften gemäss Organisationshandbuch.

4.5. Umweltkommission

§ 30

Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und den einschlägigen Reglementen der Gemeinde für die Bereiche Flur, Strassen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung. Einzelheiten sind im Organisationshandbuch geregelt.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 113.111; GpR

⁸ BGS 711.1; PBG

⁹ BGS 711.61; BauV

4.6. Feuerwehrkommission

§ 31

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Regional-Feuerwehr Limpachtal.

4.7. Gesellschaftskommission

§ 32

Die Aufgaben der Gesellschaftskommission richten sich nach dem Organisationshandbuch.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 33

¹Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- c) der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin.

²Angestellte sind:

- a) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;
- b) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin;
- c) der Bauverwalter oder die Bauverwalterin;
- d) der oder die Verwaltungsangestellte;
- e) der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Finanzverwaltung;
- f) der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Bauverwaltung;
- g) der Werk- und Brunnenmeister oder die Werk- und Brunnenmeisterin;
- h) der oder die Werkmeister-Stv.;
- i) die Hauswarte;
- j) das Reinigungspersonal;

³Arbeitsverhältnisse mit Pensen unter 30% sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

⁴Die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals und der nebenamtlichen Funktionäre richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 34

¹Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm oder ihr sind der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und der Bauverwalter oder die Bauverwalterin unterstellt.

²Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet das Ressort Präsidiales mit den im Organisationshandbuch festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen.

³Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hat eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.-- pro Jahr.

5.3. Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin

§ 131 GG

§ 35

¹Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr der Gemeinde und die allgemeine Administration. Ihm oder ihr ist das Personal der Gemeindegeschreiberei gemäss Organigramm der Gemeindeverwaltung unterstellt.

²Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin stellt die administrative Begleitung der Gesellschaftskommission sicher.

³Einzelheiten sind in der vom Gemeinderat beschlossenen Stellenbeschreibung geregelt.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 36

¹Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Ihm oder ihr ist das Personal der Finanzverwaltung gemäss Organigramm der Gemeindeverwaltung unterstellt.

²Einzelheiten sind in der vom Gemeinderat beschlossenen Stellenbeschreibung geregelt.

³Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragt werden. Über die Einsetzung einer aussenstehenden Fachstelle entscheidet die Gemeindeversammlung. Die Wahl der Fachstelle erfolgt durch den Gemeinderat.

5.5. Bauverwalter oder Bauverwalterin

§ 37

¹Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt die administrative Begleitung der Baukommission, Umweltkommission und Feuerwehrkommission sicher. Ihm oder ihr ist das Personal der Bauverwaltung gemäss Organigramm der Gemeindeverwaltung unterstellt.

²Einzelheiten sind in der vom Gemeinderat beschlossenen Stellenbeschreibung geregelt.

5.6. Weitere Beamtenungen

§ 133 GG

§ 38

Die Aufgaben und Befugnisse des Friedensrichters oder der Friedensrichterin und des Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 39

¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 40

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 41

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 42

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 43

¹Die Gemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- a) Asylkooperation Limpachtal;
- b) Regionalfeuerwehr Limpachtal;
- c) Regionaler Bevölkerungsschutz;
- d) Wasserversorgung Ruppoldsried;
- e) Wasserversorgung Balm.

²Die Gemeinde ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- a) Alterssitz Bucheggberg
- b) ARA Region Lyss Limpachtal
- c) Forstbetrieb Bucheggberg
- d) Friedhof Messen
- e) Gemeindeverband Limpachtal
- f) Schulverband Bucheggberg
- g) Schwimmbad Messen
- h) Wasserversorgung Saurenhorn

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 44

¹Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen und Kommissionen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

²Gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse sowie gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³Beschwerden in besonderen Fällen sowie Einzelheiten zum Beschwerderecht und zum Beschwerdeverfahren sind im Gemeindegesetz geregelt.

⁴Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 45

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmung

§ 46

Bis zum Inkrafttreten neuer Bau- und Zonenvorschriften bleiben die bisherigen Regelungen der vier Ortsteile in Kraft.

9.3. Inkrafttreten

§ 47

¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

²Die §§ 22 Abs. 1 und 24 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2017/21 in Kraft. Die §§ 25 Abs. 1 lit. b, c und e; 26; 29; 30 und 32 treten erst auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die Mitglieder der bisherigen Bau-, Betriebs-, Wasser-, Umwelt-, Flur- und Strassen-, Kultur-, Kinder- und Jugendkommission bleiben bis Ende 2017 im Amt.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen beschlossen am 8. Dezember 2016.

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Marianne Meister

Michèle Graf

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26. Januar 2017.